

Pressemitteilung

Berlin, 19.06.2009

Regierungskommission passt Kodexbeschlüsse im Zuge des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung an

- **Neue Formulierungen liegen vor**

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat heute infolge der Verabschiedung des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) die Kommissionsbeschlüsse vom 29. Mai 2009 angepasst und endgültig beschlossen.

So spiegelt sich im Kodex nun auch die vom Gesetzgeber verabschiedete einschränkende Bestimmung für Wechsel aus dem Vorstand in den Aufsichtsrat wider. Darüber hinausgehend empfiehlt die Kommission, dass der Wechsel eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsratsvorsitz während der Cooling-off-Periode, der auf Vorschlag von mehr als 25 Prozent der Stimmrechte der Gesellschaft möglich ist, eine vor der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme bilden soll.

Im Hinblick auf eine weitere Professionalisierung von Aufsichtsräten beschloss die Kommission, die Anregung zur Besetzung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dahingehend zu ändern, dass dieser unabhängig und vor Ablauf einer zweijährigen Karenzzeit kein ehemaliges Vorstandsmitglied sein sollte. Vorstandsmitglieder einer börsennotierten Gesellschaft sollen künftig auch nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen. Ferner hat die Kodex-Kommission die Empfehlung neu aufgenommen, dass bei der Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats zukünftig auch auf eine Vielfalt geachtet werden soll.

Darüber hinaus hat die Kommission die neue gesetzliche Formulierung, wonach die Vergütungsstruktur an einer nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten sei, dahingehend konkretisiert, dass bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung getragen werden soll. Die Kommission hatte ergänzend im Mai beschlossen, dass kein Vergütungsbestandteil zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten darf.

Gleiches gilt auch für die Empfehlung, wonach der Aufsichtsrat lediglich vom Vorstand bzw. vom Unternehmen unabhängige externe Vergütungsexperten mit der Beurteilung der Angemessenheit der Vorstandsvergütung beauftragen soll.

Der Gesetzgeber hat schließlich mit dem VorstAG die Kodexformulierung in das Aktiengesetz übernommen, wonach der Aufsichtsrat bei den variablen Vergütungsbestandteilen für Vorstände für außerordentliche Entwicklungen grundsätzlich eine Begrenzung (Cap) einzuführen hat.

Auf der Mai-Sitzung hatte die Kodex-Kommission ebenfalls beschlossen, dass sich die Unternehmensführung an der nachhaltigen Wertschöpfung im Einklang mit den Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft orientiert. So wurde klargestellt, dass der Vorstand das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder), führt.

In den Kodex übernommen wurde auch die neue gesetzliche Formulierung, wonach nun das Aufsichtsratsplenum die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder festzulegen soll. Als zusätzliche Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung wurde die im Gesetz angeführte „Üblichkeit der Vergütung“ sowie die Berücksichtigung der generellen Vergütungsstruktur der Gesellschaft hinzugefügt.

Die bisherige Regelung, dass auch der Inhalt von Zusagen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gemacht wurden, detailliert offengelegt werden müssen, wurde entsprechend der Gesetzesformulierung ebenfalls im Kodex angepasst.

Ferner wurde der vom Gesetzgeber vorgegebene Selbstbehalt von Vorstandsmitgliedern bei D&O-Versicherungen von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe von maximal eineinhalb Jahresfestgehältern übernommen. Die Kommission empfiehlt darüber hinausgehend auch einen entsprechenden Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder.

Alle Kodex-Änderungen im Einzelnen:

Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

beschlossen in den Plenarsitzungen
der Kodexkommission
vom 29.05. und 18.06.2009

auf der Grundlage des am 18.06.2009 vom Deutschen Bundestag
beschlossenen Gesetzes zur Angemessenheit
der Vorstandsvergütung (VorstAG)

Hinweis:

Von der Kodexkommission beschlossene Änderungen sind **fett**, die vom Gesetzgeber des VorstAG veranlasste Änderungen sind *kursiv* gedruckt.

Präambel Abs. 2 (Unternehmensinteresse)

Der Kodex verdeutlicht die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse).

Abschnitt 3.8 Abs. 2 (Selbstbehalt bei der D&O Versicherung)

Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O-Versicherung ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren.

In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.

Abschnitt 3.10 (Corporate Governance Bericht)

Vorstand und Aufsichtsrat *berichten* jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens, Corporate Governance Bericht. *Dieser ist Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung der Gesellschaft.* Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex. Dabei kann auch zu den Kodexanregungen Stellung ge-

nommen werden. Die Gesellschaft soll nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich halten.

Abschnitt 4.1.1 (Aufgaben des Vorstands)

Der Vorstand leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung **und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder).**

Abschnitt 4.2.2 (Vergütung des Vorstands)

Das Aufsichtsratsplenum *setzt* auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, *die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest und* soll das Vergütungssystem für den Vorstand beschließen und regelmäßig überprüfen.

Die *Gesamtvergütung* der einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsratsplenum unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden *sowohl* die Aufgaben des *einzelnen* Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens *als auch die Üblichkeit der Vergütung* unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds **und der Vergütungsstruktur, die ansonsten in der Gesellschaft gilt.**

Soweit vom Aufsichtsrat zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung ein externer Vergütungsexperte hinzugezogen wird, soll auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand bzw. vom Unternehmen geachtet werden.

Abschnitt 4.2.3 Abs. 1 und 2 (Vergütungsstruktur und Vergütungsbestandteile)

Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile *grundsätzlich* eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. **Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden.** Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein **und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.**

Als variable Vergütungsteile kommen **z. B. auf das Unternehmen bezogene aktien- oder kennzahlenbasierte Vergütungselemente in Betracht**. Sie sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche Entwicklungen hat *der Aufsichtsrat grundsätzlich* eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) zu vereinbaren.

Abschnitt 4.2.4 (Offenlegung der Vorstandsvergütung)

Die Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach fixen und *variablen Vergütungsteilen* unter Namensnennung offen gelegt. *Gleiches gilt für Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind*. Die Offenlegung kann unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat.

Abschnitt 4.2.5 (Streichung überholter Empfehlungen)

Abschnitt 4.2.5 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 entfallen ersatzlos.

Abschnitt 5.1.2 Abs. 1 (Diversity bei Zusammensetzung des Vorstands)

Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. **Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten**. Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Der Aufsichtsrat kann die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern einem Ausschuss übertragen, der auch die Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung **behandelt**.

Abschnitt 5.3.2 Satz 3 (Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)

Er sollte **unabhängig und** kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, **dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete**.

Abschnitt 5.4.1 (Diversity bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats)

Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dabei soll auch **auf** die internationale Tätigkeit des Unternehmens, **auf** potenzielle Interessenkonflikte und eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder **sowie auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden.**

Abschnitt 5.4.4 (Cooling-off-Periode bei Wechsel in den Aufsichtsrat)

*Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden, es sei denn, ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25% der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. **In letzterem Fall soll der Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz eine der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme sein.***

Abschnitt 5.4.5 Satz 2 (Maximale Anzahl der gleichzeitig wahrnehmbaren Aufsichtsratsmandate aktiver Vorstände)

Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als **drei** Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen.

Bemerkungen für die Redaktionen Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Die von der Bundesministerin für Justiz im September 2001 eingesetzte Regierungskommission hat am 26. Februar 2002 den Deutschen Corporate Governance Kodex verabschiedet und besitzt über die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG eine gesetzliche Grundlage.

Mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex sollen die in Deutschland geltenden Regeln für Unternehmensleitung und -überwachung für nationale wie internationale Investoren transparent gemacht werden, um so das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken.

Mitglieder der Kommission sind: Klaus-Peter Müller (Vorsitzender), Prof. Dr. Dres. h.c.Theodor Baums, Dr. Hans-Friedrich Gelhausen, Dr. Dr. h.c. Manfred Gentz, Dietmar Hexel, Ulrich Hocker, Prof. Dr. Henning Kagermann, Max Dietrich Kley, Christian Strenger, Peer M. Schatz, Daniela Weber-Rey, Prof. Dr. Axel v. Werder, Dr. Wendelin Wiedeking.

Ansprechpartner:

Peter Dietlmaier
C4 Consulting GmbH
Königsallee 86
D-40212 Düsseldorf
Telefon +49 (0)211/51 60 22-11
Telefax +49 (0)211/51 60 22-22
Mobil +49 (0)151/25 21 22 34
E-Mail: peter.dietlmaier@c4consulting.de